

Satzung
Hasetheater -
Kunst-und Kulturverein Lönigen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt den Namen Hasetheater - Kunst und Kulturverein Lönigen und führt dann den Zusatz e.V. Seinen Sitz hat der Verein in Lönigen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- § 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur **zugunsten gemeinnütziger Zwecke**. Das Hasetheater versteht sich als Schnittstelle zur Förderung von Vorhaben im Bereich Kunst und Kultur in Lönigen und Umgebung
- § 2.2 Das Hasetheater fördert die kulturelle und künstlerische Bildung und Entwicklung kreativer Potentiale im Sinne von lebenslangem Lernen.
- § 2.3 Der Verein versteht sich als Plattform, um Projekte zu vernetzen, zu beraten, durchzuführen und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- § 2.4 Der Wirkungskreis soll sich vorwiegend aber nicht ausschließlich auf die Region Lönigen konzentrieren.
- § 2.5 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Eigene Projekte und durch die Beteiligung an Ausschreibungen zu Kunst und Kultur sowie durch Kooperationsvorhaben mit anderen Trägerorganisationen von Kunst und Kultur. Dazu gehört der Austausch, die Zusammenarbeit, die Partnerschaft und Kooperation mit anderen Vereinen, der Kommune, staatlichen und privaten Trägern, Verbänden, Initiativen, Bildungseinrichtungen und freien Kunst- und Kulturschaffenden.
- Ermöglichung von regelmäßigen kulturellen Veranstaltungen aus den Bereichen Theater, Kabarett, Kleinkunst, Musik, Literatur und der bildenden Kunst
 - Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinen (z.B. niederdeutsche Bühnen)
 - Bildung ehrenamtlicher Gruppen für das Theaterspiel / der darstellenden Kunst
 - Möglichkeit zur Vernetzung und Projektarbeit mit lokalen Künstlern der bildenden Kunst
 - Angebote für Kinder-und Jugendarbeit in den o.g. Bereichen
 - Fortbildungsmöglichkeiten in der darstellenden Kunst (z.B. Theater, Tanz, musikalische Erziehung) sowie der bildenden Kunst (z.B. Malerei)

§ 3

Gemeinnützigkeit

- § 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- § 3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3.3 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 3.4 Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4

Codex

- § 4.1 Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
- § 4.2 Extremismus in jeder Form wird abgelehnt.
- § 4.3. Freies und lautes Denken ist erwünscht.
- § 4.4 Beschlüsse sollen im konstruktiven Miteinander, im Konsens und gegenseitigem Respekt gefasst werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- § 5.1 Aktive und passive Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die sich für die Förderung der Vereinszwecke aktiv betätigen.

Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die sich im Rahmen des Vereins nicht selbst aktiv betätigen, aber im Übrigen die Interessen und Ziele des Vereins ideell oder materiell fördern.

Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Ehrenmitglieder können nicht dem Vorstand angehören.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden. Die Mitgliedschaft wird mit einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt. Mit der Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der Satzung, sowie den Beschlüssen der satzungsgemäßen Organe des Vereins. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der

Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7.1 Die Mitgliedschaft endet entweder mit dem Tode des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein

§ 7.1.1 Freiwilliger Austritt

Der jederzeit mögliche freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres

§ 7.1.2 Ausschluss aus dem Verein

- a) Bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Zahlungserinnerung, behält sich der Verein einen Ausschluss des Mitglieds vor.
- b) Ein Mitglied kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen gröblich verstößt oder sich auf sonstige Art und Weise schädigend verhalten hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von sechs Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beitrag wird nicht erstattet.

§ 8

Rechte der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen. Eingaben und Anträge sind an den Vorstand zu richten.

§ 9

Pflichten der Vereinsmitglieder

§ 9.1 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Sie haben insbesondere die Satzung des Vereins, seine Ordnung und Richtlinien sowie die Organbeschlüsse zu beachten.

§ 9.2 Die Vereinsmitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand hat das Recht,

Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10

Organe des Vereins

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung
- c. Beirat

Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 10.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten.

§ 10.2 Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2500€ sind durch einen Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

§ 10.3 Der Vorstand ist verantwortlich für:

- Die Führung der laufenden Geschäfte
- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben.
- Die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 10.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 10.5 Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die sich aus dem Zweck des Vereins ergeben, insbesondere für die Vergabe von Mitteln aus dem Vereinsvermögen.

§ 10.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. oder 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands einberufen werden.

§ 10.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine gleiche Stimmgewichtung.

§ 10.7 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem / digitalem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§12

Mitgliederversammlung

§ 12.1 Es findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, in virtueller oder hybrider Form stattfinden. Sie wird durch den ersten oder zweiten

Vorsitzenden in Textform und durch öffentliche Bekanntmachung in der Münsterländischen Tageszeitung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht des Kassierers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl von Vorstandsmitgliedern
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Verschiedenes

§ 12.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann, wenn es die Umstände erfordern, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angaben des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen.

§ 13

Verfahren in der Mitgliederversammlung

§ 13.1 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 13.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

§ 13.3 Jedes Mitglied kann spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder seinem Vertreter verlangen, dass weitere Vereinsangelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 13.4 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand benannten Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann für die Dauer des Wahlganges einem anderen Vereinsmitglied die Leitung der Versammlung übertragen werden.

§ 13.5 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn nur eines der anwesenden Mitglieder es verlangt. Jedes der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht ein Gesetz eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich

§ 13.6 Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt, wenn im ersten

Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- § 13.7 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfertigen. Darin sind mindestens die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen

§14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- § 14.1 Wahl der Vorstandsmitglieder
- § 14.2 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- § 14.3 Entgegennahme des Kassenprüferberichtes
- § 14.4 Entlastung des Vorstandes
- § 14.5 Wahl der Kassenprüfer
- § 14.6 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrag
- § 14.7 Ernennung der Ehrenmitglieder
- § 14.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- § 14.9 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- § 14.10 Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
- § 14.11 Beschlussfassung über alle vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge
- § 14.12 Beschlussfassung über sonstige in der Satzung bestimmte Punkte

§ 15

Kassenprüfung

Von der jährlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.

Diese haben gemeinsam die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen. Sie haben die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht zu erstatten.

§ 16

Beirat

- § 16.1 Dem Beirat sollen fachlich qualifizierte Personen angehören, die bei allen wesentlichen Aufgaben des Vereins beratend mitwirken. Im Beirat sollten Institutionen des kulturellen und des gesellschaftlichen Lebens vertreten sein.
- § 16.2 Die Anzahl der Mitglieder des Beirats soll im Verhältnis zu den Aufgaben stehen.
- § 16.4 Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.
- § 16.5 Die Mitglieder des Beirats werden - falls sie keine Mitglieder des Vereins sind - zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie haben Rederecht.

§ 16.5 Aufgaben und Arbeitsweise des Beirats können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 17

Vereinsauflösung

§ 17.1

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu dem in dieser Satzung definierten Zweck.

§ 17.2 Als Liquidatoren werden der erste und zweite Vorsitzende bestellt.

Hiermit bestätige ich vollumfänglich die angefügte Satzung und meine Mitgliedschaft als Gründungsmitglied im Hasetheater Kunst-und Kulturverein Löningen (mit der Absicht den Zusatz e.V. zu führen).

Löningen, den 28. November 2021

Name (in Druckbuchstaben)

Adresse

Unterschrift

Hiermit bestätige ich vollumfänglich die angefügte Satzung und meine Mitgliedschaft als Gründungsmitglied im Hasetheater Kunst-und Kulturverein Löningen (mit der Absicht den Zusatz e.V. zu führen).

Löningen,den 28. November 2021

Name (in Druckbuchstaben)

Adresse

Unterschrift